

Empfehlung zur Vergütung ärztlicher Leistungen (Gutachten und Befundberichte)
für die gesetzliche Rentenversicherung

§ 1

(1) Bei formfreien ärztlichen Begutachtungen - unter Verwendung des Formulars S0080 „Ärztliches Gutachten für die gesetzliche Rentenversicherung“ - beträgt die Vergütung für Gutachten in den Fachgebieten

1. Allgemeinmedizin	214,14 Euro
2. Innere Medizin	214,14 Euro
3. Innere Medizin mit dem Schwerpunkt:	
3.1 Kardiologie / Angiologie	357,14 Euro
3.2 Gastroenterologie	281,14 Euro
3.3 Pneumologie	305,14 Euro
3.4 Pneumologie mit allergologischer Fragestellung	349,14 Euro
3.5 Rheumatologie	478,14 Euro
4. Orthopädie / (Unfall-)Chirurgie / physikalische und rehabilitative Medizin	225,14 Euro
5. Orthopädie mit dem Schwerpunkt Rheumatologie	410,14 Euro
6. Urologie	226,14 Euro
7. Gynäkologie	141,14 Euro
8. Dermatologie	163,14 Euro
9. Augenheilkunde	300,14 Euro
10. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit Funktionsdefizit:	
10.1 Hörstörungen, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen	367,14 Euro
10.2 Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen	181,14 Euro
11. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit allergologischer Fragestellung	204,14 Euro
12. Neurologie	193,14 Euro
13. Nervenheilkunde / Neurologie-Psychiatrie	320,82 Euro
14. Psychiatrie / Psychotherapie	244,82 Euro

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 umfasst das Aktenstudium, die Erhebung der Krankengeschichte, die persönliche Untersuchung und Befragung, ggf. die Nachbefundung von Röntgenaufnahmen (nicht älter als 48 Monate), die sozialmedizinische Beurteilung und das Diktat einschließlich Korrekturlesen.
- (3) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind auch die Kosten für die unter § 2 aufgeführten diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) abgegolten.
- (4) Zusätzliche, nicht unter § 2 aufgeführte diagnostische Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) können nur nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger (Sozialmedizinischer Dienst) nach den Bestimmungen der GOÄ nach dem Einfachen des Gebührensatzes abgerechnet werden.
- (5) Ein Mehraufwand wird in besonderen Fällen mit einer Zeitstunde nach Ziffer 85 der GOÄ nach dem einfachen Gebührensatz vergütet. Besondere Fälle liegen bei vorangegangenen Streitverfahren, bei Nachuntersuchungen von Beziehern einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsminderung und bei umfänglichen Vorbefunden (mehr als 50 Seiten) vor.
- (6) Die im Rahmen eines dermatologischen Gutachtens ggf. erforderliche Fotodokumentation wird mit 2,- Euro für das erste Lichtbild und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug vergütet.

§ 2

Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) umfassen im Fachgebiet

Allgemeinmedizin:

Ruhe-EKG, ggf. Belastungs-EKG, Abdomensonographie, Spirometrie, Labor (u. a. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Labor nach Höchstwertregelung, Urinstatus)

Innere Medizin:

Ruhe-EKG, ggf. Belastungs-EKG, Abdomensonographie, Spirometrie, Labor (u. a. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Labor nach Höchstwertregelung, Urinstatus)

- bei internistischen Gutachten zusätzlich je nach Schwerpunkt:
 - Kardiologie / Angiologie:
(Farbdoppler-)Echokardiographie, Dopplersonographie der peripheren Gefäße, Labor (HbA_{1c})
 - Gastroenterologie:
spezifisches Labor (zum Beispiel: Hepatitisserologie, HbA_{1c})

- **Pneumologie:**
Bodyplethysmographie vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen, (Spiro)Ergometrie mit Blutgasanalyse vor und nach Belastung, Labor (IgE)
- **Pneumologie mit allergologischer Fragestellung:**
Testung berufsspezifischer Allergene nach Einzelfall
- **Rheumatologie:**
Sonographie Gelenke, Röntgen, Labor (zum Beispiel: CRP, RF, Elektrophorese, Immunglobulin (IgA, IgM, IgG), Eisen, Anti-CCP, ANA)

Orthopädie / (Unfall-)Chirurgie / physikalische und rehabilitative Medizin:

Röntgen (zum Beispiel der Wirbelsäule), Sonographie peripherer Gelenke

Orthopädie mit Schwerpunkt Rheumatologie:

Röntgen (zum Beispiel der Wirbelsäule), Sonographie peripherer Gelenke, Röntgen (Handgelenk in 2 Ebenen, Beckenübersicht), Labor (u. a. BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Labor nach Höchstwertregelung, Urinstatus, CRP, RF, Elektrophorese, Immunglobulin (IgA, IgM, IgG), Eisen, Anti-CCP, ANA)

Urologie:

Sonographische Untersuchung, Uroflowmetrie, manometrische Untersuchung der Harnblase, Labor (zum Beispiel: BSG, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, Retentionswerte (Harnstoff, Kreatinin), Elektrolyte, Urinstatus und Mikroskopie), ggf. (je nach Fragestellung) Zystoskopie mit Harnleitersondierung

Gynäkologie:

Sonographische Untersuchung, Labor (Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, BSG, Urinstatus)

Dermatologie:

Labor (IgE, Blutbild einschließlich Differenzialblutbild, BSG), ggf. (je nach Fragestellung) Testung berufsspezifischer Allergene

Augenheilkunde:

Untersuchung der vorderen und hinteren Augenabschnitte einschließlich Gonioskopie, Visus- und Gesichtsfeldbestimmung, Bestimmung der Brillenwerte, Profilperimetrie, Untersuchung auf Heterophorie bzw. Strabismus, Untersuchung des binokularen Sehaktes, Farbsinnprüfung, Untersuchung des Dämmerungssehens, ggf. (je nach Fragestellung) OCT, Messung visuell evozierte Hirnstammpotentiale (VEP)

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit Funktionsdefizit Hörstörungen, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen:

Endoskopische bzw. mikroskopische Untersuchung der Ohren, Nase und des Rachenraums, sonographische Untersuchung von Kopf- und Halsstrukturen, audiometrische Untersuchungen (Tonschwellen- und Sprachaudiogramm, Hirnstammaudiometrie (BERA), Messung otoakustischer Emissionen (OAE), Tinnitus-Matching und Masking, Hörgeräteprüfung), gezielte neurologische Gleichgewichts- und Koordinationsprüfung, elektronystagmographische Untersuchung, vestibulär evozierte myogene Potentiale

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit Funktionsdefizit Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen:

Endoskopische bzw. mikroskopische Untersuchung der Ohren, Nase und des Rachenraums, sonographische Untersuchung von Kopf- und Halsstrukturen, Stroboskopie der Stimmbänder, Untersuchung der Stimme und Sprache

Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde mit allergologischer Fragestellung:

Endoskopische bzw. mikroskopische Untersuchung der Ohren, Nase und des Rachenraums, sonographische Untersuchung von Kopf- und Halsstrukturen, Testung berufsspezifischer Allergene nach Einzelfall

Neurologie:

Kombination verschiedener (neuro-)psychologischer Verfahren zur Leistungsbeurteilung, elektrophysiologische Untersuchungen je nach Fragestellung (EEG, NLG, EMG, VEP, SSEP)

Nervenheilkunde / Neurologie-Psychiatrie:

Erhebung einer biographischen Anamnese, Kombination verschiedener (neuro-)psychologischer Verfahren zur Leistungsbeurteilung, elektrophysiologische Untersuchungen je nach Fragestellung (EEG, NLG, EMG, VEP, SSEP)

Psychiatrie / Psychotherapie:

Erhebung einer biographischen Anamnese, Kombination verschiedener (neuro-)psychologischer Verfahren zur Leistungsbeurteilung, differenzierte Erhebung eines Befundes angelehnt an das AMDP-Manual, soweit für die Fragestellung erforderlich, ggf. Erhebung eines Beschwerdefragebogens

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt pro Formulargutachten
- | | |
|--|------------|
| 1. zu Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 51,23 Euro |
| 2. zu Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 74,72 Euro |
| 3. im Rentenverfahren | 76,86 Euro |
| 4. im Rentenverfahren (mindestens 6 Seiten) | 97,14 Euro |
- (2) Ärztliche Sonderleistungen und Laborleistungen, die für die in Abs. 1 genannten Gutachten erforderlich sind, werden nach den Bestimmungen der GOÄ nach dem Einfachen des Gebührensatzes abgerechnet.
- (3) Die in Abschnitt "M" GOÄ aufgeführten Höchstwertbegrenzungen gelten.
- (4) Die in Abschnitt "O" GOÄ aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten.
- (5) Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind die ärztlichen Leistungen und Aufwendungen nach Abschnitt B I, B II und B VI GOÄ sowie Abschnitt G Nr. 800 und 801 GOÄ abgegolten. Dabei sind die Anmerkungen zu diesen Ziffern zu berücksichtigen. Die Nummern 250 und 3501 sind nur dann nebeneinander berechnungsfähig, wenn die Blutentnahme für eine bakteriologische Blutuntersuchung oder zu Zwecken der Eisenbestimmung erfolgt.

§ 4

- (1) Die aus Anlass der Begutachtung entstandenen Portokosten werden erstattet.
- (2) Für formfreie ärztliche Gutachten - unter Verwendung des Formulars S0080 „Ärztliches Gutachten für die gesetzliche Rentenversicherung“ - werden als Schreibgebühr für jede DIN A 4-Seite mit mindestens 28 Zeilen von jeweils ca. 50 Zeichen sowie für die angefangene Schlussseite des formfreien Teils und die formularmäßige Schlussbeurteilung 3,50 Euro vergütet. Diese Schreibgebühr schließt zwei Mehrausfertigungen mit ein.
- (3) Für jedes Formulargutachten wird als Schreibgebühr ein Pauschalbetrag von 7,20 Euro erstattet. Die Schreibgebühr für große Formulargutachten zu Anträgen im Rentenverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) beträgt 12,10 Euro pro Gutachten.

§ 5

- (1) Die Rentenversicherungsträger vergüten Befundberichte zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe sowie zum Antrag auf Rente mit einem Betrag in Höhe von 22,41 Euro. Die bundeseinheitlichen Befundberichte zum Antrag auf Anschlussrehabilitation (G0260) und Kinderrehabilitation (G0612) werden ebenfalls mit einem Betrag in Höhe von 22,41 Euro vergütet.
- (2) Für jeden Befundbericht nach Abs. 1 wird zur Abgeltung der Schreibgebühren, der Portokosten und der Kosten für beigefügte Fotokopien eine Verwaltungskostenpauschale von 7,20 Euro vergütet.
- (3) Die Rentenversicherungsträger vergüten den Befundbericht für die Deutsche Rentenversicherung (S0051), der ab 1. Januar 2021 bundesweit für Anträge auf Erwerbsminderungsrente sowie für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe genutzt werden soll, einschließlich einer Verwaltungskostenpauschale mit einem Betrag in Höhe von 35,- Euro. Der in maßgeblichen Fällen verwendete Zusatzbogen „Onkologische Rehabilitation/AHB“ (S0052) wird mit 5,- Euro vergütet.

§ 6

Diese Vergütungsempfehlung gilt ab dem 1. Januar 2021.